

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 7. Juli 1995

140. Stück

446. Verordnung: Änderung der Entgeltrichtlinienverordnung 1994

447. Verordnung: Konstituierung von Universitätsorganen nach dem UOG 1993

446. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Entgeltrichtlinienverordnung 1994 geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 800/1993, wird verordnet:

Die Entgeltrichtlinienverordnung 1994, BGBl. Nr. 924/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. aus dem Produkt der Anzahl der verwalteten Wohnungen und einem Betrag in Höhe von
- a) 2028 S, ab dem 1. Juli 1996 von 2124 S bei Überlassung in Miete oder sonstige Nutzung,
 - b) 2520 S, ab dem 1. Juli 1996 von 2640 S zuzüglich Umsatzsteuer bei Übertragung in das Eigentum, Miteigentum oder Einräumung des Wohnungseigentums,“

2. § 21 erhält die Bezeichnung „§ 21 (1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 6 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 446/1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.“

Ditz

447. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Konstituierung von Universitätsorganen nach dem UOG 1993

Auf Grund des § 87 Abs. 4 UOG 1993, BGBl. Nr. 805, wird verordnet:

§ 1. Der Senat bzw. das Universitätskollegium ist nach den Bestimmungen des UOG 1993 innerhalb des Studienjahres 1995/96 an den folgenden Universitäten zu konstituieren:

1. Universität Salzburg;
2. Wirtschaftsuniversität Wien;
3. Technische Universität Wien;
4. Veterinärmedizinische Universität Wien.

§ 2. Der Senat ist nach den Bestimmungen des UOG 1993 innerhalb des Studienjahres 1996/97 an den folgenden Universitäten zu konstituieren:

1. Universität Wien;
2. Universität Graz;
3. Universität Innsbruck.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Scholten